

Beglaubigte Abschrift

8 O 621/18



Landgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher &
Partner, Detmolder Straße 120 a, 33604
Bielefeld,

gegen

1. die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440
Wolfsburg,
2. die AUDI AG, vertreten durch den Vorstand, Auto-Union-Str. 1, 85045
Ingolstadt,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1:Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr.
Seegers, Dr. Frankenheim
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Kaiser-
Wilhelm-Str. 40, 20355 Hamburg,
zu 2:
Rechtsanwälte Noerr, Briener Straße 28,
80333 München,

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 05.04.2019
durch die Richterin am Landgericht Dr. Bolte als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aufgrund eines Pkw-Kaufs.

Die Autohaus [REDACTED] schloss am 11.12.2014 einen Kaufvertrag über den streitgegenständlichen Audi Q3 2.0 TDI. Als Käufer ist in der Bestellung vom 11.12.2014 (Anlage K1) die [REDACTED] als Kaufpreis 50.443,- € sowie ein Nachlass von 8.343,- € eingetragen. Der Pkw wurde auf den Kläger zugelassen. Er ist mit einem von der Beklagten zu 1) entwickelten Dieselmotor der Baureihe EA189 ausgestattet.

Mit seiner Klage vom 21.12.2018 begehrt der Kläger im Wesentlichen die Rückzahlung des Kaufpreises.

Er behauptet, er sei Käufer und Eigentümer des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

Er beantragt,

1) die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an ihn 50.254,46 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten ab Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Audi Q3 2.0 TDI quattro mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel,

2) festzustellen, dass sich die Beklagte, in Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1. aufgeführten Fahrzeugs befindet,

3) festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1. genannte Fahrzeug

zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Bielefeld nach § 32 ZPO zuständig. Sie ist jedoch unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein Schadensersatzanspruch weder aus § 826 BGB noch aus §§ 823, 31 BGB i.V.m. § 263 StGB und §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV zu. Weitere Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht. Der Kläger hat bereits seine Aktivlegitimation nicht nachgewiesen. Er hat auch nach der mündlichen Verhandlung nicht nachgewiesen Käufer, Eigentümer oder zur Geltendmachung der Ansprüche berechtigt zu sein. Für den Kläger streitet auch nicht die Vermutung des § 1006 BGB. Den für die Vermutungswirkung erforderlichen Eigenbesitz hat er nicht vorgetragen. Auch die Zulassung des Fahrzeugs auf ihn begründet eine solche nicht. Die Eintragung im Kfz-Brief bzw. Fahrzeugschein weist den Inhaber der Kfz-Zulassung gerade nicht als Eigentümer des Fahrzeugs aus.

Selbst jedoch, soweit man zu Gunsten des Klägers eine Vermutungswirkung annehmen wollen würde, würde sich kein anderes Ergebnis ergeben. Insoweit hätte der Kläger einen ersatzfähigen Schaden nicht dargelegt. Der Kläger macht den Abschluss des Kaufvertrages als Schaden gelten. Einen solchen hat er - wie bereits dargelegt - nicht nachgewiesen.

Mangels eines Hauptanspruches befinden sich die Beklagten mit der Rücknahme des Fahrzeugs auch nicht in Verzug.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 51.254,46 € festgesetzt.

Dr. Bolte

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld



Verkündet am 26.04.2019

Kaufmann Justizbeschäftigte

